

Geschäftsordnung für den Jugendrat Pegnitz (Gescho JuR)

vom 02. Februar 2020

Der Jugendrat Pegnitz gibt sich auf Grund § 4 Abs. 1 der Satzung für den Jugendrat Pegnitz folgende Geschäftsordnung:

§ 1 – Aufgaben

- (1) Der Jugendrat steht dem Stadtrat und den übrigen Entscheidungsgremien in der Stadtverwaltung in jugendrelevanten Fragen beratend zur Seite und unterstützt ihn.
- (2) Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche der Jugendlichen auf und leitet sie an die Stadt weiter. Er kann auch selbst initiativ werden.

§ 2 – Stellung der ehrenamtlichen Jugendratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Die Mitglieder des Jugendrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Der Sprecher des JuR, bei Verhinderung auch stellvertretende Sprecher/in können in jugendrelevanten Angelegenheiten Informationen bei der Stadtverwaltung einholen.
- (3) Der Jugendrat verfügt über ein jährliches Budget, das in den jeweiligen Haushalt der Stadt Pegnitz eingestellt wird.

§ 3 – Vorsitz im Jugendrat

Der Sprecher führt den Vorsitz im Jugendrat. In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Der Sprecher eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Jugendrats fest. Er eröffnet und beschließt die Sitzungen und erteilt das Rederecht.

In Verhinderung des Sprechers übernimmt diese Aufgaben der / die stellv. Sprecher/in.

§ 4 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Angelegenheiten sind Abstimmungen auch über digitale Kommunikationswege (z. B. E-Mail) möglich.

§ 5 – Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendrats finden in der Regel im Sitzungssaal des Alten Rathauses statt und sind öffentlich.
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Jugendrats sind allgemein zugänglich.
- (3) Zuhörer, die die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Sprecher aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 6 – Einberufung

- (1) Der/Die Sprecher/in beruft die Sitzungen des Jugendrats ein. Sitzungstermine werden jeweils in der vorangegangenen Sitzung vereinbart und durch das Protokoll festgehalten.
- (2) Sitzungen des Jugendrats sollen kalenderjährlich mindestens vier Mal stattfinden.

§ 7 – Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Darlegung der einzelnen Diskussionspunkte eröffnet der Sprecher jeweils die Beratung hierüber.
- (2) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Sprecher erteilt wird. Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung durch den Sprecher geschlossen.
- (4) Der Sprecher kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können.

§ 8 – Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung schließt der Sprecher die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 – Wahlen

- (1) Entscheidungen des Jugendrats, die in der Satzung für den Jugendrat als Wahlen bezeichnet sind, werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen.
Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die auf Grund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein.
Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten, wird eine Stichwahl unter allen diesen durchgeführt. Stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber/innen mit gleicher Stimmenzahl, so tritt Stichwahl unter den Bewerbern/innen mit den höchsten und zweithöchsten Stimmenzahlen ein.
Bei weiterer Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

§ 10 – Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Jugendrats werden Protokolle gefertigt.
- (2) Das Protokoll ist vom Sprecher und der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Jugendrat zu genehmigen.
- (3) Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste.
- (4) Die Protokolle werden dem Ersten Bürgermeister, dem Stadtrat und dem Jugendpfleger per Mail zugestellt. Außerdem werden diese auf www.pegnitz.de/jugend veröffentlicht.

§ 11 – Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Jugendrats geändert werden.

§ 12 – Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Jugendrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Pegnitz, 02. Februar 2020

Michael Ziegler
Sprecher des Jugendrats